

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Richtlinie 2009/142/EG](#) über Gasverbrauchseinrichtungen vom 31.3.2016

Die Richtlinie wird zum 21.04.2018 aufgehoben. Sie wird ersetzt durch [Verordnung \(EU\) 2016/426](#) über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe (siehe unten).



Neu: [Verordnung \(EU\) 2016/426](#) über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe vom 31.3.2016

Die Verordnung gilt für das **Inverkehrbringen** von Geräten, die zum Kochen, zur Kühlung, zur Klimatisierung, zur Raumheizung, zur Warmwasserbereitung, zur Beleuchtung oder zum Waschen gasförmige Brennstoffe verbrennen und auch Gebläsebrenner und Heizkörper, die mit solchen Gebläsebrennern zu versehen sind.

Die Verordnung ersetzt die [Richtlinie 2009/142/EG](#) über Gasverbrauchseinrichtungen zum 21.04.2018. Da die Richtlinie durch eine Verordnung ersetzt wird, muss keine explizite Umsetzung in nationales Recht erfolgen. Sie gilt ab dem Stichtag also unmittelbar. Bisher und bis zu diesem Stichtag ist dazu die 7. ProdSV maßgebend.



Tragen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis ein und stufen Sie sie gegebenenfalls als zutreffend ein. Ergänzen Sie gegebenenfalls den Hinweis, ab wann die Verordnung gültig ist. Kommen Sie den Anforderungen der Verordnung rechtzeitig nach.

Da keiner unserer Kunden vom Anwendungsbereich der Verordnung betroffen ist, verzichten wir auf die Darstellung der Herstellerpflichten.



Bund



Änderung: [KrWG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz« vom 4.4.2016

 Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
vom 4.4.2016

 Neufassung: [01. ProdSV](#) »Verordnung über elektrische Betriebsmittel«
vom 17.3.2016, veröffentlicht am 31.3.2016

 Neufassung: [06. ProdSV](#) »Verordnung über einfache Druckbehälter«
vom 8.4.2016

 Neufassung: [12. ProdSV](#) »Aufzugsverordnung«
vom 6.4.2016

 Änderung: [14. ProdSV](#) »Druckgeräteverordnung«
vom 6.4.2016

 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«
vom Februar 2016

 Änderung: [AbwAG](#) »Abwasserabgabengesetz«
vom 11.4.2016

Die Verordnung setzt die [Richtlinie 2014/35/EU](#) (Niederspannungsrichtlinie) in deutsches Recht um.

 Die Herstellpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

Die Verordnung setzt die [Richtlinie 2014/29/EU](#) (Bereitstellung einfacher Druckbehälter) in deutsches Recht um.

Da keiner unserer Kunden vom Anwendungsbereich der Verordnung betroffen ist, verzichten wir auf die Darstellung der Herstellpflichten.

Die Verordnung setzt die [Richtlinie 2014/33/EU](#) (Aufzugsverordnung) in deutsches Recht um.

Da keiner unserer Kunden vom Anwendungsbereich der Verordnung betroffen ist, verzichten wir auf die Darstellung der Herstellpflichten.

Die Änderungen beziehen sich auf die Verordnung vom Mai 2015, die ab 19.07.2016 gilt.

 Die geänderten Paragraphen zu Herstellpflichten stehen im Teil 2 des Infobriefs.

Die Änderungen betreffen Anlage 4 (Beispielsammlung) hinsichtlich dem Umgang mit brennbaren Gasen und dort die Nummern 1.2 bis 1.2.2.1 sowie 1.2.6 bis 1.3.

Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten, sondern sind Ergänzungen hinsichtlich der Ermittlung von Schadeinheiten.

 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 11.4.2016

Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten.

 Der neu eingefügte § 6a könnte jedoch Auswirkungen auf Unternehmen haben:

§ 6a Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen

(1) Bei Wasserdienstleistungen ist zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 der Grundsatz der Kostendeckung zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die Umwelt- und Ressourcenkosten zu berücksichtigen. Es sind angemessene Anreize zu schaffen, Wasser effizient zu nutzen, um so zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele beizutragen.

(2) Wenn bestimmte Wassernutzungen die Erreichung der in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsziele gefährden, haben Wassernutzungen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Haushalte und Landwirtschaft, zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen angemessen beizutragen.

(3) Im Rahmen der Absätze 1 und 2 sind das Verursacherprinzip sowie die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen nach der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung zugrunde zu legen.

(4) Von den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 kann im Hinblick auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen der Kostendeckung sowie im Hinblick auf regionale geografische oder klimatische Besonderheiten abgewichen werden."

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 4.4.2016

 Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch«
vom 31.3.2016

 Änderung: [MessEG](#) »Mess- und Eichgesetz«
vom 11.4.2016

 Änderung: [UrhG](#) »Urheberrechtsgesetz«
vom 4.4.2016

 Der geänderte Paragraph zu Betreiberpflichten steht im Teil 2 des Infobriefs.



Thüringen (Thür)



Änderung: [ThürBO Thür](#) »Thüringer Bauordnung«
vom 22.3.2016

Es gab redaktionelle Änderungen hinsichtlich des UVPGs sowie Änderungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung von bestimmten baurechtlichen Verfahren gem. § 69.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neufassung: [01. ProdSV](#) »Verordnung über elektrische Betriebsmittel«
vom 17.3.2016, veröffentlicht 31.3.2016

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist auf neue elektrische Betriebsmittel, die auf dem Markt bereitgestellt werden, anzuwenden, sofern diese elektrischen Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1.000 Volt für Wechselstrom und zwischen 75 und 1.500 Volt für Gleichstrom vorgesehen sind.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

1. elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsfähiger Atmosphäre,
2. elektroradiologische und elektromedizinische Betriebsmittel,
3. elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,
4. Elektrizitätszähler,
5. Haushaltssteckvorrichtungen,
6. Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen,
7. elektrische Betriebsmittel unter dem Aspekt der Funkentstörung,
8. spezielle elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung auf Schiffen, in Flugzeugen oder in Eisenbahnen bestimmt sind und den Sicherheitsbestimmungen internationaler Einrichtungen entsprechen, denen die Mitgliedstaaten angehören,
9. kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für Forschungs- und Entwicklungszwecke verwendet werden.

Die Verordnung setzt die [Richtlinie 2014/35/EU](#) (Niederspannungsrichtlinie) in deutsches Recht um.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Herstellerpflichten, wenn Sie von der Verordnung betroffen sind und stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen rechtzeitig nachkommen.



Beachten Sie bitte, dass die Verordnung auch Pflichten für andere Wirtschaftsakteure beinhaltet. Falls Sie davon betroffen sind, beachten Sie bitte (auch) diese.

§ 3 Bereitstellung auf dem Markt

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie

1. mit den in Anhang I der Richtlinie 2014/35/EU genannten Sicherheitszielen übereinstimmen,
2. entsprechend dem in der Europäischen Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und
3. bei ordnungsgemäßer Installation und Instandhaltung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Güter nicht gefährden.

§ 7 Allgemeine Pflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller stellt sicher, wenn er elektrische Betriebsmittel in den Verkehr bringt, dass sie nach den Anforderungen von § 3 entworfen und hergestellt wurden.

(2) Der Hersteller darf elektrische Betriebsmittel nur in den Verkehr bringen, wenn die technischen Unterlagen nach Anhang III Nummer 2 der Richtlinie 2014/35/EU erstellt wurden und das Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 2014/35/EU durchgeführt wurde. Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass das elektrische Betriebsmittel die Anforderungen nach § 3 erfüllt, so stellt der Hersteller für das elektrische Betriebsmittel eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung gemäß § 7 des Produktsicherheitsgesetzes an.

(3) Der Hersteller muss die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung ab dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten.

(4) Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen eines elektrischen Betriebsmittels sowie Änderungen der in den §§ 4 bis 6 genannten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die in der EU-Konformitätserklärung verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Wenn es der Hersteller angesichts der Risiken, die mit einem von ihm auf dem Markt bereitgestellten elektrischen Betriebsmittel verbunden sind, als angemessen betrachtet, nimmt er zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Endnutzer Stichproben, prüft diese und untersucht

Beschwerden hinsichtlich nichtkonformer elektrischer Betriebsmittel. Erforderlichenfalls führt er ein Verzeichnis der Beschwerden sowie der Rückrufe von elektrischen Betriebsmitteln. Der Hersteller hält die Händler über die Überwachungstätigkeiten auf dem Laufenden.

(6) Hat der Hersteller Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes elektrisches Betriebsmittel nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen, oder er nimmt das elektrische Betriebsmittel zurück oder ruft es zurück. Sind mit dem elektrischen Betriebsmittel Risiken verbunden, so informiert der Hersteller unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt hat, insbesondere über die Risiken, die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 8 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine elektrischen Betriebsmittel beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben wird.

(2) Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben werden. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

(3) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind.

(4) Alle Kennzeichnungen, die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

(5) Der Hersteller ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des elektrischen Betriebsmittels mit den Anforderungen dieser Verordnung erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Hersteller arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken zusammen, die mit den elektrischen Betriebsmitteln verbunden sind, die er in den Verkehr gebracht hat.

§ 9 Bevollmächtigter des Herstellers

(1) Der Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Pflichten für diesen wahr.

(3) Ein Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem mindestens die folgenden Pflichten übertragen:

1. die Pflicht, die technischen Unterlagen sowie die EU-Konformitätserklärung nach § 7 Absatz 3 bereitzuhalten,
2. die Pflicht, der Marktüberwachungsbehörde die Informationen und Unterlagen nach § 8 Absatz 5 zur Verfügung zu stellen, und
3. die Pflicht, mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit den elektrischen Betriebsmitteln verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören, zusammenzuarbeiten.

(4) Die Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 darf der Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen.



Änderung: 14. ProdSV »Druckgeräteverordnung« vom 6.4.2016

§ 5 Allgemeine Pflichten des Herstellers

[...]

(3) *Der Hersteller darf die in Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2014/68/EU aufgeführten Druckgeräte oder Baugruppen nur in den Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, wenn das Konformitätsbewertungsverfahren nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 2 durchgeführt wurde.* Wurde mit dem

Passen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihrem Rechtsverzeichnis entsprechend an. Hinweis: *Änderungen sind kursiv gedruckt.*

Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass die Druckgeräte oder Baugruppen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/68/EU erfüllen, stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung gemäß § 15 an.
[...]

§ 6 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine Druckgeräte oder Baugruppen beim Inverkehrbringen oder bei der Verwendung für eigene Zwecke eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Druckgeräts oder der Baugruppe nicht möglich ist, hat *der Hersteller* dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem Druckgerät oder der Baugruppe beigelegten Unterlagen angegeben wird. [...]

(3) Der Hersteller *hat dafür zu sorgen*, dass [...]

§ 7 Bevollmächtigter des Herstellers

[...] (3) Der Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem mindestens die folgenden Aufgaben übertragen:

1. die Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen nach § 5 Absatz 4,
2. *der Marktüberwachungsbehörde die Informationen und Unterlagen nach § 6 Absatz 4 zur Verfügung stellen* und [...]



Änderung: MessEG »Mess- und Eichgesetz« vom 11.4.2016

§ 32 Anzeigepflicht

(1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet *oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst*, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Anzugeben sind

1. die Geräteart,
2. der Hersteller,
3. die Typbezeichnung,
4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie



Passen Sie den nebenstehenden Paragraphen in Ihrem Rechtsverzeichnis entsprechend an.

Hinweis: *Änderungen sind kursiv gedruckt.*

5. die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.

Satz 1 ist nicht auf Maßverkörperungen oder Zusatzeinrichtungen *und nicht auf einen Verwender von neuen oder erneuerten Messgeräten* anzuwenden, *der nachweisen kann, dass er einen Dritten mit der Erfassung der Messwerte beauftragt hat.*

(2) Werden mehr als ein Messgerät einer Messgeräteart verwendet oder von mehr als einem Messgerät einer Messgeräteart im Auftrag des Verwenders Messwerte erfasst, hat der Verpflichtete zur Erfüllung des Absatzes 1

- 1. die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des zweiten Messgeräts einer Messgeräteart darüber zu informieren oder informieren zu lassen, welche Messgerätearten er verwendet oder von welchen Messgerätearten er Messwerte erfasst; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben und*
- 2. sicherzustellen, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte oder der Messgeräte, von denen Messwerte erfasst werden, mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.*

Teil 3 - Zusatzinformationen



Referentenentwurf zum EMVG

Das BMWi hat den Entwurf zur Neufassung des EMVG veröffentlicht. Das Gesetz regelt das Nebeneinander von elektrischen Geräten und Anlagen, die elektromagnetische Störungen verursachen oder durch sie beeinträchtigt werden können.

Das derzeit geltende EMVG wird durch die Neufassung neu strukturiert und an die bereits umgesetzten EU-Richtlinien im Bereich der Marktüberwachung und Produktsicherheit angeglichen. Vor allem soll es aber die Vorgaben der [Richtlinie 2014/30/EU](#) (weitgehend inhaltsgleich) in nationales Recht umsetzen. *Quelle: DIHK*

Das aktuelle EMVG stammt aus dem Jahr 2008. Es regelt das Inverkehrbringen, Weitergeben, Ausstellen, Inbetriebnehmen und Betreiben von bestimmten elektrischen Geräten und Anlagen. Es baut dabei auf europaweit harmonisierten technischen Normen auf, die sicherstellen sollen, dass Betriebsmittel andere Geräte und Anlagen möglichst wenig stören und zugleich von diesen möglichst wenig gestört werden. Betroffen sind z. B. elektrische Maschinen, Hausgeräte, Funkanlagen oder Telekommunikationsnetze.

EnEV-Entwurf lässt weiter auf sich warten

Der für Anfang April angekündigte Referentenentwurf zur EnEV lässt weiter auf sich warten. Noch läuft die interministerielle Abstimmung. Kern der Novellierung ist die Zusammenführung mit dem EEWärmeG und die Festlegung

des energetischen Standards für neue Gebäude ab 2021. Derzeit kristallisiert sich für den Niedrigstenergiestandard ein Anforderungsniveau um den heutigen KfW 55-Standard heraus.

Auf einer Veranstaltung des BMWi wurden erste Eckpunkte der Novellierung bekannt. Im Grundsatz wird die Zusammenführung von EnEG und EEWärmeG in einem neuen Gesetz bewerkstelligt, das auch als Ermächtigungsgrundlage für die EnEV fungiert.

EEG-Entwurf vom 14.4.2016

Wir haben von der IHK den [Referentenentwurf des EEG](#) vom 14.4.2016 übermittelt bekommen.

Beim Kernpunkt der Reform, der Einführung des Niedrigstenergiestandards (Nearly zero emission building), wird das Anforderungsniveau voraussichtlich um den

heutigen KfW 55-Standard angesiedelt sein (ggf. auch stärker in Richtung KfW 40). Bei Wohngebäuden entspricht dies einem Primärenergieverbrauch von ca. 40 kWh/m²/a und 52 kWh/m²/a bei Nichtwohngebäuden.

Im Zuge der Integration von EnEG und EEWärmeG wird es voraussichtlich keine Veränderungen bei den Zielgrößen für die energetischen Anforderungen geben. Die Hauptanforderung Primärenergieverbrauch in Verbindung mit den Nebenanforderungen Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle (HT*) sowie der Nutzungspflicht für erneuerbare Wärme bei neuen Gebäuden bleibt erhalten. Weitergehende anlassbezogene Sanierungspflichten sind dem Vernehmen nach nicht geplant. *Quelle: DIHK*

Sie finden den [Referentenentwurf bei uns auf der Website](#). Dort finden Sie auch die [DIHK-Stellungnahme](#) zu diesem Entwurf. Die wichtigsten Punkte darüber hinaus sind:

- Bei der Ausschreibungsmenge für Wind an Land soll eine Formel angewendet werden, um 2025 bei einem EE-Anteil von 45% an der Bruttostromerzeugung zu landen. BMWi will aber eine Ober- und eine Untergrenze für den Zubau festlegen, um die Wirkung der Formel zu begrenzen. Der Wert der Untergrenze fehlt im Entwurf. Ober- und Untergrenze können vor allem in Abhängigkeit der Entwicklung des Bruttostromverbrauchs dazu führen, dass der Ausbaukorridor 2025 von 40 bis 45% EE deutlich über- oder unterschritten wird. Der DIHK spricht sich daher gegen die Anwendung der Formel aus. Vielmehr sollen zumindest in den kommenden Jahren wie bei den anderen Technologien auch feste Ausbauwerte ins Gesetz aufgenommen werden.

- Das Referenzertragsmodell wird von zweistufig auf einstufig umgestellt. Insbesondere Binnenlandstandorte werden durch den BMWi-Vorschlag gestärkt. Der DIHK trägt das mit.
- Die Bagatellgrenze für die verpflichtende Teilnahme an Ausschreibungen soll bei 1 MW liegen. Der DIHK unterstützt dies bei PV.

Bei der Besonderen Ausgleichsregel und der Eigenerzeugung/Eigenversorgung sind nur kleinere Änderungen vorgesehen. Der DIHK fordert in seiner Stellungnahme umfangreiche Änderungen bei beiden Regelungen. *Quelle: DIHK*



Neue PSA-Verordnung

Die PSA-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2016/425](#)) wurde am 31.03.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zum 20. April in Kraft. Anwendung findet sie zwei Jahre später, also ab dem 21. April 2018.

Die Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von persönlicher Schutzausrüstung.

In der [Pressemitteilung der DGUV](#) vom 14.4.2016 heißt es dazu: »Einige wesentliche Änderungen ergeben sich aus einer veränderten Einstufung von Produkten als PSA. Es gibt drei Kategorien, denen unterschiedliche Prüfanforderungen zugeordnet sind. Produkte wie Gehörschutz, Rettungswesten oder PSA zum Schutz gegen Kettensägenschnitte fallen künftig - neu - unter die Kategorie III. Damit unterliegen sie einer Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle.

Aus der veränderten Einstufung von PSA ergibt sich auch eine Konsequenz für die Anwender von PSA. **Für Schutzausrüstung der Kategorie III gilt in Deutschland die Pflicht zu einer praktischen Unterweisung der Beschäftigten.** »Hier sind die Unternehmen gefragt, ihre Unterweisungen entsprechend anzupassen«, sagt Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der DGUV.«

Im Anhang I der Verordnung wird erklärt, welche persönliche Schutzausrüstung unter Kategorie III fallen:

Persönliche Schutzausrüstung für Risiken, die zu schwerwiegenden Folgen wie Tod oder irreversiblen Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit Folgendem führen können:

- a. gesundheitsgefährdende Stoffe und Gemische;
- b. Atmosphären mit Sauerstoffmangel;
- c. schädliche biologische Agenzien;
- d. ionisierende Strahlung;
- e. warme Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr;
- f. kalte Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von – 50 °C oder weniger;
- g. Stürze aus der Höhe;
- h. Stromschlag und Arbeit an unter Spannung stehenden Teilen;

- i. Ertrinken;
- j. Schnittverletzungen durch handgeführte Ketten-
sägen;
- k. Hochdruckstrahl;
- l. Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche;
- m. schädlicher Lärm.

ISO 45001 Folgenorm der OHSAS 18001

Ergänzung zu unserem Beitrag im letzten Infobrief

Der [Entwurf der DIN ISO 45001](#) ist mit Datum vom März 2016 beim Beuth-Verlag erhältlich.

DGUV Information 209-021 - Belastungstabellen für Anschlagmittel

Die [DGUV Information 209-021](#) enthält Belastungstabellen für Anschlagmittel aus Rundstahlketten, Stahldrahtseilen, Rundschlingen, Chemiefaserhebebändern, Chemiefaserseilen, Naturfaserseilen.

Diese DGUV Information wurde neu gefasst.

Die enthält auch Kriterien für die Ablegereife, das heißt, bei welchen Schäden die Anschlagmittel der Benutzung zu entziehen sind.

 (Wie) Ist das bei Ihnen geregelt?

Weitere neue/neu gefasste DGUV Publikationen

Unter anderem sind folgende DGUV-Publikationen neu bzw. aktualisiert veröffentlicht worden:

- DGUV Information [204-020](#) Verbandbuch
- DGUV Information [204-021](#) »Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)«
- DGUV Information [208-033](#) »Belastungen für den Rücken und Gelenke – was geht mich das an?«
- DGUV Information [213-056](#) »Gaswarneinrichtungen und -geräte für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff«
- DGUV Information [213-057](#) »Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz«
- DGUV Grundsatz [309-010](#) »Anforderungen an Fachkundige für die Messung und die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Lärmexposition nach § 5 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung«

»Neu« gefasst, ist dabei relativ zu sehen. Einige der Publikationen stammen noch aus dem letzten Jahr.



Übergangsfrist für Notfallplan für Aufzüge endet am 31.5.2016

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 2 der BetrSichV müssen Betreiber von Aufzugsanlagen einen »Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.«

Der Notfallplan muss mindestens enthalten:

- a. Standort der Aufzugsanlage,
- b. verantwortlicher Arbeitgeber,
- c. Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben,
- d. Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
- e. Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können (zum Beispiel Notarzt oder Feuerwehr),
- f. Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung und
- g. die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.

Gemäß den Übergangsregelungen müssen Aufzugsanlagen, die vor dem 1. Juni 2015 errichtet und verwendet wurden, bis zum 31. Dezember 2020 den Anforderungen des Anhang 1 entsprechen.

Abweichend davon ist der Notfallplan jedoch schon bis zum 31.5.2016 (also 12 Monate nach Inkrafttreten der BetrSichV) angefertigt und dem Notdienst zur Verfügung gestellt werden.

Sofern kein Notdienst vorhanden sein muss, ist der Notfallplan in der Nähe der Aufzugsanlage anzubringen.